



## Stellungnahme der Verbraucher-Zentrale NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO (LTagDrs. 12/4614)

Grundsätzlich begrüßt die Verbraucher-Zentrale NRW den Gedanken der außergerichtlichen Streitbeilegung und unterstützt das Anliegen des Gesetzgebers, langfristig eine andere Streitkultur zu etablieren und dadurch auch die Gerichte zu entlasten. Dieses Ziel darf aber nicht mit Maßnahmen erreicht werden, die sich zu Lasten der Verbraucher auswirken und einen bürgerfreundlichen Zugang zum Recht verhindern. Deshalb sollte der Gesetzentwurf teilweise noch einmal überdacht und in einigen Positionen geändert werden.

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes möchten wir noch einmal die wichtigsten Aspekte anführen.

### 1. Schaffung einer anderen Streitkultur

Während auf Bundesebene das Ziel der Justizentlastung Priorität hat (vgl. BTagDrs. 14/980, Vorspann unter A.), ist es das hauptsächliche Anliegen des Landesgesetzgebers, eine andere Streitkultur zu fördern. Das Gesetz sieht hierzu die Einführung einer *obligatorischen* außergerichtlichen Streitschlichtung vor. Dieses Ziel kann unseres Erachtens durch eine zwangsweise Verpflichtung der Parteien zur Streitbeilegung jedoch nicht erreicht werden.

Eine wirkliche Streit-„Kultur“ muß organisch wachsen und sich aufgrund eines Konsenses breiter Bevölkerungsschichten entwickeln. Sie kann nicht zwangsweise angeordnet werden. Hiervon ist offensichtlich auch der Gesetzgeber überzeugt. Denn er läßt den Streitparteien verschiedene Möglichkeiten, das obligatorische Schlichtungsverfahren zu unterlaufen und einen außergerichtlichen Einigungsversuch zu umgehen.

- So eröffnet schon das Bundesgesetz die Flucht ins Mahnverfahren. Statt eine Gütestelle einzuschalten können die Parteien ihren Anspruch im Mahnverfahren geltend machen und anschließend ins streitige Verfahren wechseln (§ 15a Abs. 2 Nr. 5 EGZPO). Daraus wird deutlich, daß der Bundesgesetzgeber nicht ernsthaft das Ziel einer neuen außergerichtlichen Streitkultur verfolgt. Das Justizministerium NRW rechnet damit, daß mindestens 50% der relevanten Fälle ins Mahnverfahren gehen werden. Damit werden die Amtsgerichte in erheblichem Maße belastet und das Ziel der Justizentlastung wird ebenfalls nicht erreicht.
- Außerdem kann der Antragsgegner dem Verfahren fernbleiben, ohne Sanktionen fürchten zu müssen. An den bislang in § 23 SchiedsamtG geregelten Folgen des unentschuldigten Ausbleibens wird für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nämlich nicht festgehalten (vgl. LTagsDrs. 12/4614, Begründung zu Nr. 9, S. 40).
- Gerade Streitigkeiten mit geringem Streitwert haben für die Parteien oft Grundsatzcharakter, so daß hier weniger die Neigung zur außergerichtlichen Streitbeilegung ausgeprägt sein dürfte. Wer eine Rechtsschutzversicherung hat, wird auch bei geringen Streitwerten aus Prinzip eine gerichtliche Entscheidung anstreben. Die Verhandlungsmasse für ein gegenseitiges Nachgeben ist nicht groß genug. Die Parteien werden also alle Wege nutzen, um eine obligatorische Streitschlichtung zu umgehen.

Da letztlich nur eine freiwillige Entscheidung der Streitparteien zu dem vom Gesetz gewünschten Erfolg führt und da das Gesetz ohnehin zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten enthält, scheint es sinnvoll, zunächst nur einen Impuls zu setzen und, dem

Experimentiercharakter des Gesetzes entsprechend, die Möglichkeit zur Streitschlichtung nur *fakultativ* zu regeln. Es sollte den Bürgern also freigestellt werden, vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine Gütestelle einzuschalten. Dafür sprechen folgende Argumente:

- Schon das Bundesgesetz zwingt die Länder nicht zur Einführung der obligatorischen Streitschlichtung. § 15a Abs.1 EGZPO enthält vielmehr eine „Kann“-Regelung. Demzufolge haben erst wenige Bundesländer von der Regelungskompetenz Gebrauch gemacht. Wenn das Bundesgesetz eine klare Entscheidung für oder gegen die obligatorische Streitschlichtung zulässt, verhindert es zumindest nicht eine Zwischenlösung. Von daher scheint der Weg eines „Impulsgesetzes“ auf Landesebene gangbar.
- Auch auf europäischer Ebene hat sich die EU-Kommission nicht für eine obligatorische, sondern für die *fakultative* Schlichtung in Gestalt eines Formblatts entschieden. Das Formblatt soll der erleichterten Kommunikation zwischen Verbraucher und Gewerbetreibendem dienen und letztlich zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung führen. Der Verbraucher soll das Formblatt in einem konkreten Fall ausfüllen und an den Gegner schicken, der es wiederum mit einer kurzen Stellungnahme zurücksendet. Der Verbraucher kann dann den Vorschlag akzeptieren oder ablehnen. Im letzteren Falle kann der Verbraucher sich mit der Anrufung einer vom Anbieter vorgeschlagenen Einrichtung zur außergerichtlichen Streitbeilegung einverstanden erklären.

Das Formblatt ist in allen Amtssprachen der EU erhältlich und soll sowohl bei grenzüberschreitenden als auch bei rein nationalen Streitigkeiten eingesetzt werden.

- Eine fakultative Streitschlichtung würde auch den Wettbewerb unter den „sonstigen“ Gütestellen fördern und langfristig für ein qualitativ hochwertiges und spezialisiertes Angebot auf dem Markt sorgen.

Eine andere Streitkultur kann sich nur entwickeln, wenn die Bürger darauf vertrauen können, dass sie bei den verschiedenen Gütestellen eine zumindest ebenso gute und gerechte sowie eine schnellere Erledigung ihres Anliegens erreichen als bisher bei der Justiz. Dazu sind Qualitätssicherungsmaßnahmen in Form einer Förderung solcher Einrichtungen erforderlich, die zur außergerichtlichen Streiterledigung beitragen. Allein durch den formalen Verweis auf solche Einrichtungen und ohne die Förderung des qualitativen Aspekts wird sich in NRW keine andere Streitkultur entwickeln.

## 2. Ungleichbehandlung sonstiger Gütestellen

Der Gesetzentwurf weist den Schiedsämtern und den „anerkannten Gütestellen“ die obligatorische Streitschlichtung zu. Alternativ können die Parteien eine „sonstige Gütestelle“ anrufen, allerdings nur in beiderseitigem Einvernehmen. Dadurch sollen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, „diejenige Stelle aufzusuchen, die im konkreten Fall am besten zur Streitschlichtung geeignet ist.“ (LTagDrs. 12/4614, S. 2 unter B.)

- Die Möglichkeit, die optimale und fachlich kompetenteste Streitschlichtung in Anspruch zu nehmen, wird in der Praxis jedoch durch das Zugangserfordernis des Einvernehmens erschwert. Ist die Gütestelle bei einem Träger des jeweiligen Streitgegners angesiedelt, wird sich die andere Partei kaum auf deren Einschaltung einlassen. Vielfach werden spezialisierte Gütestellen ihren Sitz nicht in der Nähe beider Parteien haben, was bei einem mündlichen Verfahren den Zugang hindert und bei einem schriftlichen Verfahren zumindest eine psychologische Hemmschwelle bildet.

Mithin wird durch das Erfordernis des Einvernehmens die Position der sonstigen Gütestellen geschwächt. Diese werden weniger in Anspruch genommen, die obligatorischen Gütestellen jedoch in verstärktem Maße. Können sich die Parteien nämlich nicht einvernehmlich auf eine sonstige Gütestelle einigen, sind automatisch die Schiedsämter oder die anerkannten Gütestellen zuständig. Das obligatorische Verfahren kann jedoch, wie oben (unter 1.) gezeigt, unterlaufen werden. Bei den Schiedsämtern besteht diese Gefahr der Verfahrensflucht wegen Zweifeln an deren fachlicher Kompetenz (dazu unter 4.), bei den Rechtsanwälten, die als Gütestellen fungieren wollen, wegen der zu hohen Kosten (dazu unter 5.). Damit wird der Zweck des Gesetzes nicht erreicht.

Es ist also erforderlich, gleiche Zugangsvoraussetzungen für alle Gütestellen zu schaffen.

- Außerdem werden „sonstige“ Gütestellen im Vergleich zu anerkannten Gütestellen benachteiligt, da der im späteren Prozeß obsiegenden Partei nur die bei einer anerkannten Gütestelle anfallenden **Verfahrenskosten** erstattet werden, nicht aber die bei einer sonstigen Gütestelle anfallenden Kosten (§ 15a Abs.4 EGZPO; § 91 Abs. 3 ZPO).
- Eine weitere Benachteiligung der sonstigen Gütestellen ist darin zu sehen, dass nur das Verfahren vor obligatorischen Gütestellen die **Verjährung unterbricht**. Allerdings ist diese Folge schon bundesgesetzlich vorgesehen (§ 15a Abs. 6 EGZPO i.V.m. § 794 Abs.1 Nr. 1 ZPO und § 209 Abs. 2 Nr. 1a BGB). Der Konflikt wird jedoch durch das Landesgesetz verschärft, indem die anerkannten Gütestellen den Schiedsämtern gleichgestellt werden und dadurch ebenfalls das Privileg der Verjährungsunterbrechung erhalten.

### 3. Mediatoren als Schlichter?

Der Gesetzentwurf verfolgt hinsichtlich der möglichen Gütestellen einen breiten Ansatz und sieht auch Mediatoren als Streitschlichter vor. Solange es um die Beilegung von langfristigen Rechtsbeziehungen geht, wie bei nachbarschaftlichen Streitigkeiten, ist dies sicher ein sinnvoller Weg. Auch im Bereich der Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre (§ 15a Abs.1 Nr. 3 EGZPO) wird man mit psychologischer Einflußnahme auf die Parteien am ehesten zum Ziel kommen.

Dieser mediative Ansatz versagt jedoch, wenn es um überwiegend *rechtlich* determinierte Streitigkeiten geht. Hier ist in erster Linie die *rechtliche* Kompetenz des Schlichters gefordert. Zwar kann es im Ergebnis auch hier zu einer außergerichtlichen Einigung kommen. Bemerkt jedoch eine Partei später, daß sie sich auf einen Kompromiß eingelassen hat, obwohl sie aufgrund der Rechtslage ein besseres Ergebnis hätte erreichen können, so sind in der Regel keine Möglichkeiten zur Korrektur des Ergebnisses mehr gegeben. Zudem wirkt sich diese Tatsache kontraproduktiv auf das Ansehen aller Gütestellen aus, was wiederum zu einem Rückgang der Inanspruchnahme von Gütestellen führen dürfte.

- Ein reines Mediationsverfahren, bei dem die Parteien unter Moderation des Mediators zu einer selbständigen Lösung finden müssen, eignet sich insbesondere dann nicht für die Streitschlichtung, wenn die Streitparteien nicht annähernd wirtschaftlich gleichgewichtig sind. Aus diesem Grunde sind die vermögensrechtlichen Streitigkeiten generell nicht für ein derartiges Verfahren geeignet, wenn auf der einen Seite ein Gewerbetreibender beteiligt ist. Der Verbraucher befindet sich nämlich immer in der klassischen Position des Unterlegenen. Wird dem nicht durch eine juristisch versierte Schlichtungsperson gegengesteuert, kommt es zu den zuvor geschilderten Folgen.

- Der weite mediatorische Ansatz findet im Bundesgesetz keine Stütze. Der Begriff „Mediator“ wird lediglich im Zusammenhang mit der Funktionszuweisung einer sonstigen Gütestelle an einen „als Vermittler, Schlichter oder Mediator tätigen Rechtsanwalt“ erwähnt. (BTagDrs. 14/980, S. 8 linke Spalte, zu Abs. 3) Damit wird der Begriff des Mediators eindeutig an eine Qualifikation nach dem Rechtsberatungsgesetz gekoppelt.

Der Gesetzentwurf des Landes sieht jedoch unabhängig von einer Rechtsberatungsbefugnis auch andere Mediatoren für die fakultative Streitschlichtung vor und greift damit in die Regelungskompetenz des für das Rechtsberatungsgesetz zuständigen Bundesgesetzgebers ein. Zwar geht das RBerG von dem Begriff der Rechtsbesorgung und damit von einer parteiischen Interessenvertretung aus. Wenn aber ein rechtlich zu beurteilender Sachverhalt letztlich von einem Mediator entschieden werden kann (Trotz der Bezeichnung ist nicht auszuschließen, daß auch ein Mediator wie eine sonstige Gütestelle eine vom Willen der Parteien unabhängige Entscheidung herbeiführt.), so liegt darin eine (für beide Parteien erfolgende) Rechtsbesorgung. Es würde auch dem Zweck des RBerG, das einen hohen Stand der Rechtspflege sichern will, widersprechen, wenn die strengen Voraussetzungen aufgelockert würden. Jedenfalls dürfte nur der Bundesgesetzgeber eine Änderung herbeiführen.

- Zudem besteht bei Zulassung jeglicher Mediatoren die Gefahr, daß sich unseriöse oder unqualifizierte Anbieter als Gütestelle etablieren, denen es weniger um die Sache geht, als vielmehr darum, wirtschaftlichen Nutzen aus der Tätigkeit zu ziehen, wie dies aus dem Bereich der gewerblichen Schuldenregulierung bekannt ist. Der Begriff des Mediators ist also zumindest im Gesetz zu definieren.

#### 4. Schiedsleute als Schlichter?

So weit der Gesetzentwurf den Schiedsämtern die obligatorische Schlichtung zuweist, ist das aus verschiedenen Gründen problematisch.

- Die Schiedsleute sind zweifellos in ihrer bisherigen Domäne, den nachbarschaftlichen Streitigkeiten und den strafrechtlichen Privatklagedelikten, versiert. Hier kommt es in erster Linie auf psychologische Streitschlichtung an. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten haben die Schiedsleute jedoch nur wenig Erfahrung. Zur Schlichtung von Streitfällen in schwierigen Sach- und Rechtsgebieten fehlt es ihnen an rechtlicher Spezialkompetenz.

Daß der Gesetzgeber dies ebenfalls so sieht, belegt eindeutig die Erläuterung zu dem neu ins Schiedsamtsgesetz einzufügenden § 24 Abs. 2 (LtagsDr.s. 12/4614, zu Nr. 10, S. 41): „Der neu eingefügte § 24 Abs. 2 zeigt die Möglichkeiten der Schiedspersonen im Schlichtungsverfahren auf. Ihre Aufgabe ist es in erster Linie, ein Gespräch zwischen den Parteien herzustellen, in dem diese selbst zu einer Lösung ihres Konflikts gelangen.“ Damit wird die Kompetenz der Schiedsleute zur Gesprächsführung unterstrichen, zugleich aber deren Fachkompetenz hintangestellt.

- Problematisch ist auch, daß die Schiedsleute nicht einmal die Durchführung eines Verfahrens ablehnen dürfen, sondern selbst bei zugestandener fachlicher Überforderung tätig werden müssen. § 18 Schiedsamtsg, der die Möglichkeit der Ablehnung vorsieht, wird nämlich aufgehoben. (vgl. LTagsDrs. 12/4614, Nr. 5, S. 16)
- Die bisherige Belastung der Schiedsleute in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist mit ca. einem Fall pro Jahr pro Schiedsmann denkbar gering. (ca. 1400 Verfahren bei 1200 Schiedsleuten) Die obligatorische Streitschlichtung wird die Streitfälle vervielfachen. Bei

den zu erwartenden 130 000 Fällen wird jeder Schiedsmann mit etwa 100 Fällen jährlich belastet. Der Gesetzentwurf geht von 50 Fällen pro Jahr und Schiedsmann aus. Auch diese Zahl ist nicht zu bewältigen. Das Schiedsamt ist ein Ehrenamt, dessen Übernahme freiwillig erfolgt. Ein derartiger Arbeitsaufwand kann auf freiwilliger Basis nicht mehr mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden.

- Die Schiedsämter müßten also personell erheblich erweitert werden. Zum einen fragt sich, ob sich die benötigte Zahl von Ehrenamtlichen überhaupt akquirieren läßt. Zum anderen werden die für die Finanzierung der Schiedsämter zuständigen Gemeinden mit erheblichen zusätzlichen Kosten belastet. Neben der Einrichtung neuer Stellen müssen die Schiedsleute auch für das weit verzweigte Gebiet der vermögensrechtlichen Streitigkeiten laufend geschult werden.
- Vor den Schiedsämtern ist zwingend ein **mündliches Verfahren** vorgesehen. Die Parteien müssen also persönlich erscheinen, § 22 Abs. 1 SchiedsamtG. Angesichts des großen räumlichen Anwendungsbereichs (Nach § 11 ist ein Schlichtungsversuch erforderlich, wenn die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.) steht der Kosten- und Zeitaufwand oft in keinem Verhältnis zum geringen Streitwert und zum zu erwartenden Erfolg. Gerade dann, wenn Parteien weit entfernt voneinander ihren Sitz haben, wird der Antragsgegner vielfach der Verhandlung fernbleiben, um die aufgezeigten Folgen zu vermeiden.

## 5. Anwälte als Schlichter?

Laut Gesetzesbegründung ist zu erwarten, daß vermehrt Angehörige rechtsberatender Berufe einen Antrag auf Anerkennung als Gütestelle stellen werden. (LTagsDrs. 12/4614, B., S. 29) Gemeint sind damit in erster Linie Anwälte und Notare. Dem widersprechen die Aussagen der Anwaltsverbände. Danach ist nicht davon auszugehen, daß Anwälte in großer Zahl eine Tätigkeit als Gütestelle anstreben werden, sofern sie nicht selbstlos arbeiten und ihren Beruf als karitative Tätigkeit ansehen wollten. Gleichgültig, ob ein Anwalt nun als „sonstige“ oder „anerkannte Gütestelle“ fungieren will, müßte er zumindest kostendeckend arbeiten. Das ist nur zu Preisen von mindestens 200,- bis 250,- DM pro Stunde (und Schlichtungsfall) möglich. Ein solches Verfahren wäre also zu teuer.

Auch widerspricht ein kostspieliges Schlichtungsverfahren den Vorgaben der EU-Kommission in der Empfehlung vom 30. 03.1998 (98/257/EG) betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig sind. Dort wird unter IV. als Grundsatz der Effizienz „die Unentgeltlichkeit des Verfahrens oder zumindest die gesicherte Inanspruchnahme zu moderaten Kosten“ gefordert.

## Schlußfolgerungen:

Die Einführung einer obligatorischen Streitbeilegung ist nicht dazu geeignet, eine andere Streitkultur zu fördern. Sie steht auch nicht im Einklang mit den Vorstellungen auf europäischer Ebene, wo auf das freiwillige Engagement der Bürger gesetzt wird. Auch eine wesentliche Entlastung der Justiz kann mit diesem Ansatz nicht erreicht werden.

Durch das geplante Gesetz wird der Zugang zum Recht nicht erleichtert, sondern erschwert. Ein vorgeschaltetes obligatorisches Güteverfahren verursacht zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand für die Parteien und führt zur Verlängerung des Rechtsstreits. Parteien, die

von vornherein gewillt sind, ihren Streit bei Gericht auszutragen, können das Verfahren auf verschiedene Weise unterlaufen.

Zudem werden die sonstigen Gütestellen im Vergleich zu den Schiedsämtern und anerkannten Gütestellen schlechter gestellt. Erzielen die Parteien kein Einvernehmen zur Einschaltung einer sonstigen Gütestelle, müssen sie die obligatorische Streitschlichtung einschalten. Da die Schiedsämter häufig nicht kompetent und die Rechtsanwälte, sofern sie überhaupt eine solche Tätigkeit anbieten, zu teuer sind, führt das im praktischen Ergebnis dazu, daß die Vielfalt und Spezialisierung der sonstigen Gütestellen nicht genutzt wird, sondern daß diese eher gemieden werden.

Insgesamt bleibt leider festzustellen, daß das Gesetz seinen Zweck wohl nicht erreichen wird.

## Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzes

### 1. Nur fakultatives Schlichtungsverfahren

Da nur eine freiwillige Entscheidung der Streitparteien zu dem vom Gesetz gewünschten Erfolg führt und da das Gesetz ohnehin zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten enthält, sollte der Landesgesetzgeber von der Einführung eines obligatorischen Verfahrens absehen und die Möglichkeit zur Streitschlichtung nur *fakultativ* regeln. Mit diesem Impuls sollte den Bürgern das Anliegen zur Schaffung einer anderen Streitkultur nahegebracht und die Vielzahl außergerichtlicher Möglichkeiten zur Streitbeilegung aufgezeigt werden, letztlich aber freigestellt werden, vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine Gütestelle einzuschalten.

### 2. Förderung sonstiger Gütestellen

Es sollte der schon im Bundesgesetz erwähnte Ansatz, „Institutionen, die im Vorfeld der Gerichte Konflikte beilegen, zu fördern.“ (BTagDrs. 14/980, S. 5, Begründung Allgemeiner Teil), ernst genommen werden. Eine kostenlose Entlastung der Gerichte ist nicht möglich. Es sollten daher bereits vorhandene, seriöse Institutionen, die durch ihre Tätigkeit zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung beitragen, gefördert und finanziell unterstützt werden.

Insbesondere sollten die **Vorteile, die die Verbraucher-Zentrale als Gütestelle bietet**, hinreichend genutzt werden. Schon in der Begründung des Bundesgesetzes werden die Verbraucher-Zentralen exemplarisch an erster Stelle als „sonstige“ Gütestelle erwähnt.

Die Verbraucher-Zentrale NRW trägt in idealer Weise zur Realisierung des Gesetzeszwecks bei, gerichtliche Streitigkeiten zu vermeiden. Schon durch ihre generalisierende Tätigkeit in Form von Presseveröffentlichungen, Erstellung von Ratgebern und Informationen jeglicher Art, durch Abmahnungen und Verbandsverfahren im Bereich des unlauteren Wettbewerbs und der allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgt sie für die Vermeidung von Streitigkeiten im Einzelfall. Darüber hinaus ist die Verbraucher-Zentrale im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung stark engagiert, indem sie ihre Rechtsbesorgungsbefugnis gemäß Artikel 1 § 3 Nr.8 des Rechtsberatungsgesetzes wahrnimmt. Im Jahre 1998 wurden ca. 143.000 Rechtsfälle registriert, die zu schätzungsweise mindestens 80% außergerichtlich abschließend erledigt wurden.

Die Verbraucher-Zentrale NRW bietet u.a. folgende Vorteile:

- Freiwilligkeit (kein Zwang zur Einschaltung der Verbraucher-Zentrale)
- Kostengünstigkeit (Rechtsberatung 10,- DM, Rechtsvertretung 30,- DM)
- flexibles Verfahren (insbesondere kein Zwang zur persönlichen Anwesenheit beider Parteien)
- hohe Fachkompetenz durch Spezialisierung und zentrale Betreuung
- objektive, sachliche Beratung
- Bürgernähe durch ein breites Netz von Beratungsstellen
- breites Angebot, von Informationen zur Selbsthilfe (Ratgeber, Musterbriefe, aktuelle Verbraucherinformationen, etc.) über Rechtsberatung bis zur Rechtsvertretung und demnächst auch Schlichtung
- Auswertung der Einzelreklamationen für Verbandsverfahren und Umsetzung der Ergebnisse für einzelne Verbraucher
- ständige Information über aktuelle Themen sowie Betreuung und Fortbildung der Beratungskräfte vor Ort durch Experten in der Geschäftsstelle

### **3. Schaffung gleicher Zugangsvoraussetzungen zu allen Gütestellen**

Die Einschaltung einer „sonstigen Gütestelle“ sollte nicht von einem Einvernehmen der Parteien abhängig gemacht werden. Die Vermutungswirkung des § 15a Abs. 3 Satz 2 EGZPO, wonach das Einvernehmen unwiderleglich vermutet wird, wenn der Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle angerufen hat, kann unseres Erachtens auch für die Anrufung der Verbraucher-Zentrale durch einen Verbraucher gelten. Die Verbraucher-Zentrale bemüht sich immer um Objektivität, sodass bereits ihre Rechtsbesorgung einer Schlichtungstätigkeit der in § 3 erwähnten Anbieter-Gütestellen nicht nachsteht.

Verbraucher-Zentrale NRW

Düsseldorf, den 13. März 2000